

Synopsis

Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung

Erledigungsfristen von parlamentarischen Vorstössen und weitere Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Bemerkungen
	Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 152.200 (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:	
	<p>§ 9a Wahl</p> <p>¹ Der Präsident sowie der erste und zweite Vizepräsident werden in der konstituierenden Sitzung nach der Inpflichtnahme des Grossen Rates und dann jeweils zu Beginn der ersten Sitzung des neuen Amtsjahrs für ein Jahr gewählt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Bemerkungen
	<p>§ 9b Eröffnung des Amtsjahrs</p> <p>¹ Der Präsident des vorangehenden Amtsjahrs eröffnet die erste Sitzung des neuen Amtsjahrs und sorgt für die Durchführung der Präsidiumswahlen. Nach Abschluss des Wahlgeschäfts obliegt die Sitzungsleitung dem neu gewählten Präsidium.</p>	
<p>§ 11 Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Büro des Grossen Rates besteht aus Präsident, beiden Vizepräsidenten und je einem Vertreter der Fraktionen. Die Gewichtung der Stimmen der Fraktionsvertreter erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Fraktionen.</p> <p>² Der Präsident, der erste und der zweite Vizepräsident werden in der konstituierenden Sitzung nach der Inpflichtnahme des Rates und dann jeweils zu Beginn der ersten Sitzung des Amtsjahrs für ein Jahr gewählt.</p> <p>^{2bis} Der Präsident des vorangehenden Amtsjahrs eröffnet die erste Sitzung des neuen Amtsjahrs und sorgt für die Durchführung der Präsidiumswahlen. Nach Abschluss des Wahlgeschäfts obliegt die Sitzungsleitung dem neu gewählten Präsidium.</p> <p>³ Die Fraktionen bestimmen ihren Vertreter selber.</p> <p>⁴ In der Regel nehmen an den Sitzungen des Büros der Landammann oder ein anderer Vertreter des Regierungsrates und der Ratssekretär mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 11 Zusammensetzung [...] und Zuständigkeit</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2bis} <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Bemerkungen
<p>§ 42 Behandlung und Erledigung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat innert drei Monaten nach Einreichung Bericht und Antrag zu Motionen und Postulaten. Lehnt er ihre Entgegennahme ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Innert der gleichen Frist beantwortet er Interpellationen.</p> <p>^{1bis} Erstattet der Regierungsrat den Bericht zur Überweisung nicht innert Frist, kann das Geschäft traktandiert werden.</p> <p>² Wird ein hängiger parlamentarischer Vorstoss vom Erstunterzeichnenden zurückgezogen, ist das Geschäft erledigt. Scheidet der Erstunterzeichnende aus dem Rat aus, ist das Geschäft erledigt, wenn nicht ein Ratsmitglied innert vier Wochen den Vorstoss übernimmt.</p> <p>³ Überwiesene Motionen und Postulate, für die der Grosse Rat keine besondere Frist angesetzt hat, erledigt der Regierungsrat innert drei Jahren.</p>	<p>³ [...] <u>Hat der Grosse Rat für [...] überwiesene Motionen und Postulate keine [...] besonderen Fristen angesetzt [...], erledigt der Regierungsrat diese innert [...] folgender Fristen:</u></p> <p>a) drei Jahre, sofern zur Umsetzung eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung erforderlich ist,</p> <p>b) zwei Jahre in allen übrigen Fällen.</p> <p>^{3bis} Überwiesene parlamentarische Vorstösse, die zur Umsetzung eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung erfordern, gelten mit der Vorlage der Botschaft zur ersten Beratung im Grossen Rat als erledigt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Bemerkungen
<p>⁴ Kann der Regierungsrat diese Fristen nicht einhalten, so hat er dies zu begründen und neue Fristen für die Erledigung vorzuschlagen.</p>	<p>⁴ Kann der Regierungsrat diese Fristen nicht einhalten, [...] hat er dies zu begründen und neue Fristen für die Erledigung vorzuschlagen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.</p>	
	<p>Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin</p>	